

# **BGV A2 Unfallverhütungsvorschrift**

**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Fassung: Januar 2009

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



**BGW**

Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege



# **BGV A2**

## **Unfallverhütungsvorschrift**

(bisherige BGV A6/A7)

**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Fassung: Januar 2009



# Impressum

**BGV A2 Unfallverhütungsvorschrift**  
**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**  
Stand 01/2009

## **Herausgeber**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW  
Hauptverwaltung  
Pappelallee 35/37  
22089 Hamburg

Telefon: (040) 202 07 - 0  
Telefax: (040) 202 07 - 24 95  
www.bgw-online.de

## **Bestellnummer**

BGVA2

## **Redaktion**

Brigitte Löchelt, BGW-Öffentlichkeitsarbeit

## **Gestaltung und Satz**

Kunst & Partner, Hamburg

## **Druck**

Beisner Druck GmbH & Co. KG, Buchholz/Nordheide

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,  
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom Oktober 2005 wurde

- folgende Bestimmung geändert:
  - § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- die Abbildung der Musterseite aktualisiert:
  - Anhang 5 Nachweisbogen zur betriebsärztlichen  
und sicherheitstechnischen Betreuung

# Inhalt

## Erstes Kapitel

### Grundlegende Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich . . . . .	7
§ 2	Bestellung . . . . .	7
§ 3	Arbeitsmedizinische Fachkunde . . . . .	8
§ 4	Sicherheitstechnische Fachkunde . . . . .	8
§ 5	Bericht . . . . .	10

## Zweites Kapitel

### Übergangsbestimmungen

§ 6	Übergangsbestimmungen . . . . .	11
-----	---------------------------------	----

## Drittes Kapitel

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 7	Inkrafttreten und Außerkrafttreten . . . . .	12
Anlage 1	(Zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten . . .	13
Anlage 2	(Zu § 2 Abs. 3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten . .	16
Anlage 3	(Zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit weniger als 51 Beschäftigten . . . . .	20

<b>Beschluss- und Genehmigungsvermerke . . . . .</b>	<b>25</b>
--	-----------

## Anhänge

Anhang 1	Zu § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 und zu § 2 Abs. 5 Berechnung der Einsatzzeiten (§ 2 Abs. 3) . . . . .	26
	Berechnung des Schwellenwertes (§ 2 Abs. 5) . . . . .	27
Anhang 2	Zu § 4 Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit . . . . .	28
Anhang 3	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) . . . . .	30
Anhang 4	Alphabetische Liste der Branchen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege . . . . .	39
Anhang 5	Nachweisbogen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung . . . . .	43

<b>Stichwortregister</b> .....	45
<b>Kontakt</b> .....	46
<b>Impressum</b> .....	4

# Erstes Kapitel

## Grundlegende Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

### § 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Mindesteinsatzzeiten nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe der Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten weniger als 51 beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2 und 3 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. In gleicher Weise kann eine Erhöhung der Mindesteinsatzzeiten nach Absatz 3 i. V. m. Anlage 2 festgesetzt werden, soweit die Unfall- und Gesundheitsgefahren überdurchschnittlich hoch sind. Als Vergleichmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

### **§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde**

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“  
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

### **§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde**

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt  
und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder  
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben  
und

3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder  
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben  
und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder  
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

- Biologische Sicherheit
- Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen
- Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Berufsgenossenschaft entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihrer Ausbildungsstufe III.

## **§ 5 Bericht**

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

# Zweites Kapitel

## Übergangsbestimmungen

### § 6 Übergangsbestimmungen

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben  
und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren  
oder  
b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben  
und  
über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstaben a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit  
und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin  
absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung beendet wird. Der Nachweis ist dem Unternehmer gegenüber zu erbringen.

(3) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) vom 1. September 1995 in der Fassung vom 1. Oktober 2003 vorliegen.

# Drittes Kapitel

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) vom 1. September 1995, in der Fassung vom 1. Oktober 2003, und „Betriebsärzte“ (BGV A7) vom 1. September 1995, in der Fassung vom 1. Mai 1997, außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 ist bis zum 31.12.2010 gültig.

# Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

## **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten**

Wesentliche Grundlage der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen** und **anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

**Grundbetreuungen** beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach **5** Jahren wiederholt:

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

### **Anlassbezogene Betreuungen:**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,

- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein:

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nachgewiesen werden. Als geeignet werden folgende Nachweisformen von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anerkannt:

- Nachweisbogen gemäß Anhang 5
- Kopie des gültigen Betreuungsvertrages
- formlose Erklärung zur Durchführung der Betreuung

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

# Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

## **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten**

Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben für die sich aus den Merkmalen der nachstehenden Tabelle ergebenden erforderlichen Mindesteinsatzzeiten schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten.

Inhalt und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung müssen sich am Gefährdungspotenzial des Arbeitsplatzes orientieren.

Für Betriebe mit 11 bis maximal 20 Beschäftigten ist die Ansammlung der nach der nachstehenden Tabelle erforderlichen Mindesteinsatzzeiten über einen Zeitraum von drei Jahren zulässig, wenn dies mit der im Betrieb bestehenden Gefährdungssituation vereinbar ist.

Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in geeigneter Form und auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine Pflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift erfüllt hat. Als geeignet werden folgende Nachweisformen von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anerkannt:

- Nachweisbogen gemäß Anhang 5
- Kopie des gültigen Betreuungsvertrages
- formlose Erklärung zur Durchführung der Betreuung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die nach speziellen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, müssen zusätzlich zur Einsatzzeit erbracht werden.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Einsatzzeiten in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Kennziffer	Branche	Betriebsärztliche Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)	Sicherheitstechnische Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)
<b>1.0</b>	<b>Humanmedizin</b>	0,25	Nicht additiv! 11 bis 49 = 0,25 50 und mehr = 0,50
1.1	Arztpraxen		
1.2	Notärzte		
1.3	Apparategemeinschaften		
1.4	Laboratorien und Forschungsgemeinschaften		
<b>2.0</b>	<b>Zahnmedizin</b>	0,25	Nicht additiv! 11 bis 49 = 0,25 50 und mehr = 0,50
2.1	Zahnarztpraxen		
2.2	Kieferorthopäden		
2.3	Oralchirurgien		
<b>3.0</b>	<b>Heilberufe</b>	0,25	0,25
3.1	Atemgymnasten		
3.2	Ergotherapeuten		
3.3	Hebammen		
3.4	Heilpraktiker		
3.5	Krankengymnasten		
3.6	Logopäden		
3.7	Masseur		
3.8	Medizinische Fußpflege		
3.9	Orthoptisten		
3.11	Psychologen		
3.12	Kurpacker		
<b>4.0</b>	<b>Kliniken und medizinische Dienste</b>	1,20	Additiv! 11 bis 50 = 2,00 51 bis 100 = 1,50 101 und mehr = 0,75
4.1	Krankenhäuser		
4.2	Kliniken/Sanatorien		
4.3	Rehabilitationseinrichtungen		
4.4	Arbeitsmedizinische Dienste		
4.5	Blutspendedienste		
4.6	Dialysezentren		
4.7	Pathologie-Institute		
4.8	Sonstige Einrichtungen der Diagnostik, Therapie, Vorsorge; Reha		
4.9	Nofalldienste		
4.10	Vorsorgeeinrichtungen	0,25	Nicht additiv! 11 bis 49 = 0,25 50 und mehr = 0,50
<b>5.0</b>	<b>Pharmazie</b>	0,25	Nicht additiv! 11 bis 49 = 0,25 50 und mehr = 0,50
5.1	Apotheken		
5.2	Laboratorien und Forschungseinrichtungen mit pharmakologischer Ausrichtung		
<b>6.0</b>	<b>Tiermedizin</b>	0,25	Nicht additiv! 11 bis 49 = 0,25 50 und mehr = 0,50
6.1	Tierarztpraxen		
6.2	Tierärztliche Kliniken		
6.3	Tierbehandler		

Kennziffer	Branche	Betriebsärztliche Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)	Sicherheitstechnische Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)
<b>7.0</b>	<b>Beratung und Betreuung</b>		
7.1	Beratungs- und Betreuungsstellen		
7.2	Selbsthilfegruppen		
7.3	Fahrdienste		
7.4	Mahlzeitdienste mit /ohne Küche	0,25	0,25
7.5	Rettungsdienste		
7.6	Nachbarschaftshilfsdienste		
7.7	Psychologische Beratungsstellen		
7.8	Bahnhofsmissionen		
<b>8.0</b>	<b>Beauty und Wellness</b>		
8.1	Hallen-, Freibäder, Saunabetriebe		
8.2	Kosmetikbetriebe		Nicht additiv!
8.3	Sonnenstudios	0,25	11 bis 49 = 0,25
8.4	Schlankheitsinstitute		50 und mehr = 0,50
8.5	Solarien		
8.6	Tätowier- und Piercingstudios		
<b>9.0</b>	<b>Friseurhandwerk</b>		
9.1	Friseurbetriebe	0,25	Nicht additiv!
9.2	Haarinstitute		11 bis 49 = 0,25
			50 und mehr = 0,50
<b>10.0</b>	<b>Verwaltung</b>		
10.1	Verwaltungseinrichtungen		
10.2	Studentenwerke		
10.3	Stiftungen und Vereine	0,20	0,30
10.4	Sozialwerke		
10.5	Kammern		
10.6	Geschäftsstellen		
<b>11.0</b>	<b>Pflege</b>		
11.1	Altenpflege- und Altenkrankenhäuser		
11.2	Altenwohnheime und -pensionen, Seniorenwohnsitze		
11.3	Wohneinrichtungen, Tagesstätten, -heime und Tagespflegeheime für alte Menschen	0,25	0,25
11.4	Ambulante sozialpflegerische Dienste (Gemeinde-Krankenpflegestationen, Diakoniestationen, Sozialstationen)		
<b>12.0</b>	<b>Bildung</b>		
12.1	Allgemeinbildende Schulen		
12.2	Zahnmedizinische Fachschulen	0,25	0,25
12.3	Fachschulen		
12.4	Aus- und Fortbildungsstätten für soziale Berufe und Hauswirtschaft		
12.5	Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, übrige berufliche Bildungseinrichtungen für Personen in besonderen sozialen Situationen	0,25	Additiv! 11 bis 50 = 2,00 51 bis 100 = 1,50 101 und mehr = 0,75

Kenn- ziffer	Branche	Betriebsärztliche Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)	Sicherheitstechnische Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)
<b>13.0</b>	<b>Heime und Tagesstätten</b>		
13.1	Heime und Tagesstätten für Personen in besonderen sozialen Situationen		
13.2	Heime der Jugend- und Familienhilfe	0,25	0,25
13.3	Familienbildungsstätten		
13.4	Tagesstätten für Kinder und Jugendliche		
13.5	Mutterhäuser, Schwesternschaften und Bruderschaften		
<b>14.0</b>	<b>Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Gefährdete</b>		
14.1	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	0,25	Additiv! 11 bis 50 = 2,00 51 bis 100 = 1,50 101 und mehr = 0,75
14.2	Heime und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen		
14.3	Werkstätten für Gefährdetenilfe		
<b>15.0</b>	<b>Schädlingsbekämpfung</b>		
15.1	Schädlingsbekämpfer/ Desinfektoren	1,20	Additiv! 11 bis 50 = 2,00 51 bis 100 = 1,50 101 und mehr = 0,75

# Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4)

## **Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit weniger als 51 Beschäftigten**

### **1 Allgemeines**

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung kann von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Kooperation mit einer Dach-/Standesorganisation (Kammer, Verband, Innung, Kreishandwerkerschaft) für die ihr jeweils angeschlossenen Mitglieder organisiert und umgesetzt werden. Dabei können auch Betriebe, die sich nicht dieser Dach-/Standesorganisation angeschlossen haben, an dieser Betreuungsform teilnehmen. Voraussetzung für letztere Betriebe ist jedoch, dass sie derselben Betriebsart angehören wie die in der Dach-/Standesorganisation organisierten Mitglieder.

### **2 Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

#### **2.1 Motivations- und Informationsmaßnahmen**

Der Unternehmer soll durch diese Maßnahmen zu der Erkenntnis geführt werden, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb gewährleistet sein müssen.

Dazu muss das Interesse geweckt und ein Problembewusstsein erzeugt werden. Gleichzeitig ist es wichtig, dass dem Unternehmer dabei Möglichkeiten und Grenzen seines eigenen Handelns aufgezeigt werden und er dazu ermutigt wird, Hilfe von Arbeitsschutzexperten in Anspruch zu nehmen.

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen sowohl branchenübergreifende als auch branchenspezifische Themen. Die Maßnahmenumfänge und -inhalte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Je nach den spezifischen Anforderungen können die Maßnahmeninhalte weiter differenziert oder ergänzt werden.

Betriebsart	Inhalte	Umfang
Alle	<b>Block „Arbeitsmedizin“ u. a.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen</li> <li>• Einführung in die Arbeitsschutznormen</li> <li>• Verantwortung des Unternehmers für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</li> <li>• Belastungen/Gefährdungen am Arbeitsplatz allgemein und daraus abgeleitete grundlegende Arbeitsschutzmaßnahmen</li> <li>• typische Belastungen/Gefährdungen und daraus abgeleitete spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen</li> <li>• Berufsbilder und Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz</li> <li>• betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen</li> <li>• alternative bedarfsorientierte Betreuung</li> <li>• Umgang mit den Schulungsunterlagen/Medien</li> </ul>	drei Lehreinheiten zu je 45 Minuten
	<b>Block „Sicherheitstechnik“ u. a.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsbeurteilung/Fallbeispiele</li> <li>• Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• Brandschutz/Brandbekämpfung</li> <li>• Arbeitsstätten, Arbeitsmittel und -stoffe</li> </ul>	drei Lehreinheiten zu je 45 Minuten
<p><b>Die Motivations- und Informationsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren und können in Präsenzform, als Selbstlernmaßnahmen oder in kombinierter Form jeweils mit Wirksamkeitskontrolle durchgeführt werden. Eine Zusammenfassung der Blöcke ist zulässig. Bis zum Absolvieren der Motivations- und Informationsmaßnahmen unterliegt der Unternehmer der Regelbetreuung.</b></p>		

## 2.2 Fortbildungsmaßnahmen

Im Anschluss an die Motivations- und Informationsmaßnahmen nimmt der Unternehmer jährlich oder im Abstand von höchstens fünf Jahren an von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil. Ziel ist es, den Kenntnisstand des Unternehmers zu aktualisieren und die Motivation aufrechtzuerhalten.

Die Maßnahmengrößen und -inhalte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Betriebsart	Inhalte	Umfang
Alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung und ggf. Wiederholung spezieller Themen</li> <li>• Aktuelle branchenspezifische Themen</li> <li>• Entwicklungen im Unfallgeschehen</li> <li>• Erfahrungsaustausch zu durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen</li> <li>• Erfahrungsaustausch zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung</li> </ul>	Entweder jährlich mindestens zwei Lehreinheiten zu je 45 Minuten oder nach fünf Jahren mindestens sechs Lehreinheiten zu je 45 Minuten
<b>Die Fortbildungsmaßnahmen können in Präsenzform oder kombiniert mit Selbstlernmaßnahmen durchgeführt werden.</b>		

### 3 Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein

- die Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

## **4 Schriftliche Nachweise**

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten:

- Teilnahmenachweis für die Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.



# Beschluss- und Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 15. Juni 2005.

Hamburg, 15. Juni 2005  
L. S.

Die Geschäftsführung  
Prof. Dr. Brandenburg  
Direktor der Berufsgenossenschaft für  
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) wird genehmigt.

Bonn, 23. August 2005  
III B 4-36051-36

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
im Auftrag  
Becker

L. S.

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 164 am 31. August 2005.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **Ersten Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) am 11. November 2008 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **01. Januar 2009** in Kraft.

Hamburg, 11. November 2008  
L.S.

Die Geschäftsführung  
Prof. Dr. Brandenburg  
Direktor der Berufsgenossenschaft für  
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) wird genehmigt.

Bonn, 03. Dezember 2008  
III b1-36051-36

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
im Auftrag  
Koll

L. S.

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 192 am 17. Dezember 2008.

# Anhang 1

zu § 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 und zu § 2 Abs. 5

## 1 Errechnung der Einsatzzeiten (§ 2 Abs. 3):

### 1.1 Zeitangabe:

Die Einsatzzeit, die die Betriebsärzte oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in einem Jahr für je einen Beschäftigten tätig werden müssen, ist in Stunden – die Stunde nicht in Minuten, sondern in Hundertteilen eingeteilt – angegeben.

Einsatzzeit: 2,00 = 2 Stunden im Jahr  
1,50 = 1 Stunde und 30 Minuten im Jahr  
0,75 = 45 Minuten im Jahr  
0,50 = 30 Minuten im Jahr  
0,30 = 18 Minuten im Jahr  
0,25 = 15 Minuten im Jahr  
0,20 = 12 Minuten im Jahr

### 1.2 Betriebsärzte:

Die Einsatzzeit des Betriebsarztes beträgt z. B. in Betrieben mit:

Kennziffer 1.1 Arztpraxen	
11 Beschäftigten	= 2 Std. und 45 Min. im Jahr
33 Beschäftigten	= 8 Std. und 15 Min. im Jahr
44 Beschäftigten	= 11 Std. im Jahr

Kennziffer 4.1 Krankenhäuser	
11 Beschäftigten	= 13 Std. und 12 Min. im Jahr
30 Beschäftigten	= 36 Std. im Jahr
50 Beschäftigten	= 60 Std. im Jahr
100 Beschäftigten	= 120 Std. im Jahr
250 Beschäftigten	= 300 Std. im Jahr
499 Beschäftigten	= 598 Std. und 48 Min. im Jahr

Die Betriebsärzte können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes verpflichtet hat.

Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste.

Mit einer Übertragung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes in Verbindung mit dieser Unfallverhütungsvorschrift an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzliche Verpflichtung, wenn dieser überbetriebliche Dienst mindestens die Forderungen erfüllt, die ein Betriebsarzt aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erfüllen hätte.

Die erforderliche Einsatzzeit ist die Arbeitszeit, die den Betriebsärzten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb mindestens zur Verfügung stehen muss. So können z.B. Wegezeiten eines nicht im Betrieb eingestellten Betriebsarztes nicht als Einsatzzeit angerechnet werden.

### 1.3 Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Die Einsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit beträgt z. B. in Betrieben mit:

Kennziffer 4.1 Krankenhäuser	
30 Beschäftigten (à 2,00 Std./Jahr)	= 60 Stunden im Jahr
50 Beschäftigten (à 2,00 Std./Jahr)	= 100 Stunden im Jahr
60 Beschäftigten:	bis 50 à 2,00 Std./Jahr = 100
	+ 10 à 1,50 Std./Jahr = 15
	<u>60</u> = 115 Stunden im Jahr
100 Beschäftigten:	bis 50 à 2,00 Std./Jahr = 100
	+ 50 à 1,50 Std./Jahr = 75
	<u>100</u> = 175 Stunden im Jahr
150 Beschäftigten:	bis 50 à 2,00 Std./Jahr = 100
	+ 50 à 1,50 Std./Jahr = 75
	+ 50 à 0,75 Std./Jahr = 37 + 30 Minuten
	<u>150</u> = 212 Stunden und 30 Minuten im Jahr

Kennziffer 9.1 Friseurbetriebe	
11 Beschäftigten (à 0,25 Std./Jahr)	= 2 Stunden und 45 Minuten im Jahr
20 Beschäftigten (à 0,25 Std./Jahr)	= 5 Stunden im Jahr
49 Beschäftigten (à 0,25 Std./Jahr)	= 12 Stunden und 15 Minuten im Jahr
50 Beschäftigten (à 0,50 Std./Jahr)	= 25 Stunden im Jahr
100 Beschäftigten (à 0,50 Std./Jahr)	= 50 Stunden im Jahr

Die Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als ständig oder zeitweise tätige sein Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes verpflichtet hat.

Die erforderliche Einsatzzeit ist die Arbeitszeit, die den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb mindestens zur Verfügung stehen muss. So können z. B. Wegezeiten einer nicht im Betrieb eingestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Einsatzzeit gerechnet werden.

## 2 Berechnung des Schwellenwertes (§ 2 Abs. 5):

Gemäß § 6 ArbSchG ist geregelt: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

# Anhang 2

(zu § 4)

## Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA, jetziges BMWA, mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit enthält die Broschüre „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ab 1. Januar 2001“. Sie wird dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft im Vorfeld der Ausbildungsmaßnahmen zugestellt. Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb7-360425) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III den nachfolgenden fünf Themenfeldern zugeordnet werden:

1. Spezifische Gefährdungsfaktoren
2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen
3. Spezifische Arbeitsverfahren
4. Spezifische Arbeitsstätten
5. Spezifische personalbezogene Themen

Die Rahmenthemen werden wie folgt untergliedert:

Rahmenthema „Biologische Sicherheit“ (5LE):

- aus dem Themenfeld 1 „Spezifische Gefährdungsfaktoren“:
  - Spezifische Gefahrstoffe
  - Biostoffverordnung

Rahmenthema „Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen“ (9LE):

- aus dem Themenfeld 2 „Spezifische Maschinen/Geräte Anlagen“:
  - Spezifische Arbeitsmittel
  - sicherheitstechnische Beurteilung in Werkstätten
  - spezielle Maschinen im Garten- und Landschaftsbau

Rahmenthema "Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen" (ZLE):

- aus dem Themenfeld 3 „Spezifische Arbeitsverfahren“:
  - Feuchtarbeiten
  - Sprühdesinfektion
  - Tätigkeit mit häufigem Blutkontakt
- aus dem Themenfeld 4 „Spezifische Arbeitsstätten“:
  - Aufbau- und Ablauforganisation Krankenhaus und Werkstattbereich
- aus dem Themenfeld 5 „Spezifische personalbezogene Themen“:
  - persönliche Schutzausrüstung
  - Hautpflege

Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits in den Zeiträumen zwischen den Präsenzphasen der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

# Anhang 3

## **Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)**

Ausfertigungsdatum: 12. Dezember 1973  
Verkündungsfundstelle: BGBl I 1973, 1885  
Sachgebiet: FNA 805-2  
Stand: Zuletzt geändert durch  
Art. 178 V v. 25.11.2003 I 2304

### **Erster Abschnitt**

#### **§ 1 Grundsatz**

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

### **Zweiter Abschnitt Betriebsärzte**

#### **§ 2 Bestellung von Betriebsärzten**

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Per-

sonen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

### **§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte**

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung.
  - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
  - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
  - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten.

ten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

## **§ 4 Anforderungen an Betriebsärzte**

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

## **Dritter Abschnitt Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

### **§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit**

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

## § 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

## **§ 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

## **Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde**

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit Betriebsrat**

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das Gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

## **§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

## **§ 11 Arbeitsschutzausschuss**

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

## **§ 12 Behördliche Anordnungen**

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen, und
2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 13 Auskunfts- und Besichtigungsrechte**

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 14 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) (weggefallen)

## **§ 15 Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## **§ 16 Öffentliche Verwaltung**

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

## **§ 17 Nichtanwendung des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige, an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im Übrigen gilt dieses Gesetz.

## **§ 18 Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

## **§ 19 Überbetriebliche Dienste**

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
  3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

**§ 21** gegenstandslos

**§ 22** gegenstandslos

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 14 und § 21, tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 14 und § 21 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) –

# Anhang 4

Alphabetische Liste der Branchen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Branche	Kennziffer
Allgemeinbildende Schulen (z. B. Grund-, Haupt-, Mittel-, Realschule)	12.1
Allgemeine Krankenhäuser mit OP	4.1
Allgemeine Krankenhäuser ohne OP	4.1
Übrige Krankenhäuser, z. B. Krankenhäuser, Zahnkliniken	4.1
Altenheime, -wohnheime, -pensionen, Seniorenwohnsitze, Altenwohnungen	11.2
Altenpflege-, Altenkrankenhäuser, betreutes Wohnen für Ältere	11.1
Ambulante sozialpflegerische Dienste, z. B. Gemeindekrankenpflegestationen	11.4
Apotheken	5.1
Arbeitsmedizinische Dienste, überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste	4.4
Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin	1.1
Ärztliche Apparategemeinschaften	1.3
Ärztliche Notfalldienste	1.2
Arztpraxen Anästhesiologie	1.1
Arztpraxen Augenheilkunde	1.1
Arztpraxen Chirurgie (auch Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)	1.1
Arztpraxen Dermatologie	1.1
Arztpraxen Frauenheilkunde, Geburtshilfe	1.1
Arztpraxen für Psychotherapie	3.11
Arztpraxen Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	1.1
Arztpraxen Innere Medizin	1.1
Arztpraxen Laboratoriumsmedizin	1.4
Arztpraxen Lungenkrankheiten	1.1
Arztpraxen Magen/Darm/Stoffwechsel nichtoperative Gebiete	1.1
Arztpraxen Nervenheilkunde/Neurologie	1.1
Arztpraxen Neurochirurgie	1.1
Arztpraxen Orthopädie	1.1
Arztpraxen Pathologie	1.1
Arztpraxen Radiologie	1.1
Arztpraxen Urologie	1.1
Übrige Arztpraxen, z. B. Arbeitsmedizin, Proktologie	1.1
Atemgymnasten	3.1
Aus-/Fort-/Weiterbildungsstätten für Fachberufe im Gesundheitswesen	12.2
Ausbildungsstätten für Hauswirtschaft, z. B. Fachschulen für Diätassistenten/Diätassistentinnen	12.4

Branche	Kenn- ziffer
Ausbildungsstätten für soziale Berufe (unterhalb der Fachhochschulen)	12.4
Beratungs- und Betreuungsstellen für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen	7.1
Berufsbetreuer/Betreuungsvereine	7.1
Berufsbildungswerke (erstmalige berufliche Eingliederung jugendlicher Menschen mit Behinderungen)	12.5
Berufsförderungswerke (berufliche Wiedereingliederung erwachsener Menschen mit Behinderungen)	12.5
Berufliche Bildungseinrichtungen für Personen in besonderen sozialen Situationen	12.5
Blutspendedienste	4.5
Dialysezentren	4.6
Druckkammerbehandlung	4.8
Einzelfallhelfer/persönliche Betreuung	7.0
Ergotherapeuten, Beschäftigungstherapeuten	3.2
Fachhochschulen (z.B. für Sozialwesen)	12.1
Fachkrankenhäuser mit OP	4.1
Fachkrankenhäuser ohne OP	4.1
Fahrdienste für Ältere und Menschen mit Behinderungen, Transportbegleitung	7.3
Familienbildungsstätten (Mütterschulen, -zentren), Familientreffs	13.3
Forschungsvorhaben medizinische Ausrichtung	1.4
Forschungsvorhaben pharmakologische Ausrichtung	5.2
Forschungsvorhaben veterinärmedizinische Ausrichtung	6.2
Forschungsvorhaben zahnmedizinische Ausrichtung	2.1
Übrige Forschungsvorhaben und Institute, z. B. Schmerzforschung	1.4
Freiberuflicher Arbeitsassistent/in	7.0
Friseurfachschulen	12.3
Fußpflegefachschulen	12.3
Fußreflexzonenmassage/-therapie	3.8
Haarinstitute (nur Anfertigung/Verkauf von Haarteilen, Perücken)	9.2
Hallen- und Freibäder	8.1
Hebammen/Entbindungspfleger mit Entbindungen	3.3
Hebammen/Entbindungspfleger, nur Schwangerenvor-/nachsorge	3.3
Heilpraktiker	3.4
Heilpraktikerschulen	12.3
Heime der Familienhilfe, z. B. Müttergenesungsheime, Mutter/Kindheime	13.2


Branche	Kenn- ziffer
Heime der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Wohngemeinschaften und Kinderdörfer, Schullandheime	13.2
Heime für Personen in besonderen soz. Situationen, z. B. Übernachtungsheime, Heime für Nichtsesshafte etc.	13.1
Berufliche Bildungseinrichtungen für Personen in besonderen sozialen Situationen	12.5
Heime für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderungen, z. B. Wohnheime, -gemeinschaften und -gruppen, Übergangsheime, Erholungs- und Kurheime	13.0
Hygieneinstitute (Bakteriologie, Virologie u. Ä.)	4.8
Kammern, Verrechnungsstellen, Studenten-, Sozialwerke	10.1
Kieferorthopäden	2.2
Kosmetikbetriebe, Schlankheitsinstitute, Solarien, Sonnenstudios	8.2
Kosmetikfachschulen	12.3
Kurkliniken/Sanatorien	4.2
Laboratorien für medizinische Untersuchungen und Versuche	1.4
Laboratorien für naturwissenschaftliche Untersuchungen und Versuche	1.4
Übrige Laboratorien, z. B. Arbeitsmedizin, Analytik	1.4
Laboratoriumsdiagnostik	1.4
Lebensmitteluntersuchungsstellen	4.8
Logopäden/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	3.6
Mahlzeitendienste (stationär oder auf Rädern) mit eigener Küche	7.4
Mahlzeitendienste (stationär oder auf Rädern) ohne eigene Küche	7.4
Masseur, medizinische Bademeister, Kurbäder	3.7
Medizinische Dienste der Krankenversicherung und vergleichbare Dienste anderer Sozialversicherungszweige	4.10
Medizinisch-technische Assistenten	1.4
Mutterhäuser/Schwestern- und Bruderschaften	13.5
Nichtärztliche Psychotherapeuten	3.11
Notärzte	1.2
Orthoptisten (Sehschule)	3.9
Parapack-Institute, Kurpacker	3.12
Pathologieinstitute	4.7
Persönliche Arbeitsassistenz (z. B. Beschäftigung behinderter Person)	7.0
Physiotherapeuten/Krankengymnasten	3.5
Übrige Unternehmen der physikalischen Therapie	3.5
Podologie/Medizinische Fußpflege	3.8

Branche	Kenn- ziffer
Praktischer Arzt, Allgemeinarzt	1.1
Psychiatrische Krankenhäuser	4.1
Psychologen	3.11
Psychologen mit Anerkennung nach dem Heilpraktikergesetz	3.11
Rehabilitationseinrichtungen (ambulant)	4.3
Reittherapeuten	3.0
Rettungsdienste, Krankentransporte (soweit nicht nur verwaltet)	7.5
Saunabetriebe	8.1
Schädlingsbekämpfung, Hygiene-/Desinfektionsunternehmen	15.1
Selbsthilfe- und Helfergruppen (unabhängig von Einrichtungen)	7.2
Sonderschulen mit allgemeinbildendem Charakter, Förderschulen	12.1
Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, z. B. Sonderkindergärten und Tagesstätten für behinderte Kinder	13.0
Tageseinrichtungen für Kinder, z. B. Kinderkrippen, -gärten, -horte und -tagesheime, Krabbelstuben, Spiel- und Lernstuben	13.4
Tagesfreizeitstätten für Jugendliche, z. B. Haus der offenen Tür	13.4
Tageskliniken, Nachtkliniken	4.2
Tagesstätten für Personen in besonderen sozialen Situationen	13.1
Tagesstätten, Tagesheime, Tagespflegeheime für alte Menschen	11.3
Tätowier-/Piercingstudios	8.6
Thanatologen	8.2
Tierärztliche Hausapotheken	6.3
Tierärztliche Kliniken	6.2
Tierarztpraxen	6.1
Tierbehandler, Hufheilpraktiker u. Ä.	6.3
Sonstige tierärztliche Unternehmen, z. B. Beratung, Gutachten	6.1
Unternehmen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung	9.1
Vitametik/Vitalogie	3.0
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (stationär)	4.3
Vorsorgeeinrichtungen (ambulant)	4.10
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Blindenwerkstätten (einschließlich Heimarbeitsplätzen)	14.1
Werkstätten für Gefährdetenhilfe, z. B. Arbeitslosenprojekte	14.2
Zahnärztliche Apparategemeinschaften	2.1
Zahnarztpraxen	2.1
Zahntechnische Laboratorien	2.1

# Anhang 5

## Nachweisbogen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

**Nachweisbogen**  
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach BGV A2  
spätestens einzureichen bis  
Ihre Betriebsstätte

 **BGW**  
Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

1.1  Ich beschäftige kein Personal in meiner Betriebsstätte und unterliege daher nicht der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Bitte füllen Sie zusätzlich Punkt 4 aus.

1.2  Ich beschäftige Personal in meiner Betriebsstätte und unterliege daher der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Bitte füllen Sie zusätzlich Punkt 2, 3 und 4 aus.

2. Betriebsstättengröße:  1-10 Beschäftigte  11-50 Beschäftigte  mehr als 50 Beschäftigte

3. Ich habe mich für folgende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsform entschieden:

3.1  **Regelbetreuung (Betreuung mit festen Einsatzzeiten)** (gem. Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 BGV A2)

Meine Betriebsstätte wird betriebsärztlich betreut durch: (Stempel des Dienstleisters oder vollständig ausfüllen)

Name \_\_\_\_\_  
Strasse, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Meine Betriebsstätte wird sicherheitstechnisch betreut durch: (Stempel des Dienstleisters oder vollständig ausfüllen)

Name \_\_\_\_\_  
Strasse, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

3.2 oder  **Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung (Betreuung mit individuellem Betreuungsumfang)** (gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BGV A2)

Meine Betriebsstätte wird betriebsärztlich betreut durch: (Stempel des Dienstleisters oder vollständig ausfüllen)

Name \_\_\_\_\_ Strasse, Hausnr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Haupt-Ansprechpartner? Bitte ankreuzen, wenn zutreffend.

Meine Betriebsstätte wird sicherheitstechnisch betreut durch: (Stempel des Dienstleisters oder vollständig ausfüllen)

Name \_\_\_\_\_ Strasse, Hausnr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Haupt-Ansprechpartner? Bitte ankreuzen, wenn zutreffend.

3.3 oder  **Alternativbetreuung (Betreuung ohne feste Einsatzzeiten, aber mit Unternehmerschulung über meine Standesorganisation oder meinen Dienstleister)** (gem. Anlage 3 zu § 2 Abs. 4 BGV A2)

**Achtung: Diese Betreuungsform ist ggf. nur lokal und für einige Branchen verfügbar! Auskunft darüber erteilt Ihr Berufsverband, Ihre Kammer oder Innung**

Meine Standesorganisation: (Stempel der Standesorganisation bzw. des Dienstleisters oder vollständig ausfüllen)

Name \_\_\_\_\_ Strasse, Hausnr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

4. Für Rückfragen erreichen Sie mich telefonisch unter \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Meine Unterschrift / Stempel \_\_\_\_\_



# Stichwortregister

## A

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche  
und sicherheitstechnische Betreuung 20,  
21, 22  
Alternatives Betreuungsmodell 7  
Anlassbezogene Betreuung 13  
Arbeitsmedizinische Fachkunde 8, 33  
Arbeitsmedizinische Vorsorgeunter-  
suchungen 13, 16, 21  
Arbeitssicherheitsgesetz 7, 13, 16, 26,  
27, 30  
Ärztammer 11  
Ausbildung von Fachkräften für  
Arbeitssicherheit 28  
Ausbildungsstufe III 9, 28

## B

Bedarfsorientierte Betreuung 21, 22  
Bericht 10, 14, 23  
Bestellung 7, 11, 30, 32, 36  
Betriebsärzte 7, 10, 12, 13, 14, 16, 23,  
26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38  
Branche 9, 17, 18, 19

## D

Durchschnittszahlen 7

## E

Einsatzzeiten 17, 26

## F

Fachkräfte für Arbeitssicherheit 28, 30,  
32-35, 38  
Fachkunde 8, 11, 13, 14, 22, 23, 32,  
34, 38  
Fortbildungsmaßnahmen 20, 21, 22

## G

Gefährdungsbeurteilung 13, 14, 21, 22, 23  
Gefährdungspotenzial 16  
Geltungsbereich 7  
Grundbetreuung 13, 14

## I

Inkrafttreten und Außerkrafttreten 12

## K

Kennziffer 17, 18, 19, 26, 27, 39-42

## M

Mindesteinsatzzeiten 7, 16  
Motivations-, Informations- und  
Fortbildungsmaßnahmen 20, 21, 22

## N

Nachweisbogen 14, 16, 43

## R

Regelbetreuung in Betrieben mit  
bis zu 10 Beschäftigten 13  
Regelbetreuung in Betrieben mit  
mehr als 10 Beschäftigten 16

## S

Schriftliche Nachweise 23  
Schwellenwert 7, 27  
Sicherheitsingenieure 7, 8, 16, 27, 30, 32  
Sicherheitsmeister 9  
Sicherheitstechniker 8, 34  
Sicherheitstechnische Fachkunde 8, 34  
Strukturschlüsselbezeichnung 39-42

## U

Übergangsbestimmungen 11

# Kontakt

## Ihre BGW

---

### Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung  
Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg  
Tel. (040) 202 07-0  
Fax (040) 202 07-24 95  
Internet [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## Versicherungs- und Beitragsfragen

---

Tel. (01803) 670 671

Dieser Anruf kostet aus dem Festnetz der Deutschen Telekom 0,09 € pro Minute.  
Bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen gelten möglicherweise abweichende Preise.

E-Mail [beitraege-versicherungen@bgw-online.de](mailto:beitraege-versicherungen@bgw-online.de)

## Annahme von Medienbestellungen

---

Tel. (040) 202 07-97 00

Fax (040) 202 07-34 97

E-Mail [medienangebote@bgw-online.de](mailto:medienangebote@bgw-online.de)

## Unsere Kundenzentren

---

### Berlin · Spichernstr. 2 – 3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle:	Tel. (030) 896 85 - 208	Fax - 209
Bezirksverwaltung:	Tel. (030) 896 85 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (030) 896 85 - 303	Fax - 501

### Bochum · Universitätsstr. 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle:	Tel. (0234) 30 78 - 401	Fax - 425
Bezirksverwaltung:	Tel. (0234) 30 78 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (0234) 30 78 - 650	Fax - 651
studio 78:	Tel. (0234) 30 78 - 780	Fax - 781

### Delmenhorst · Fischstr. 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle:	Tel. (04221) 913 - 401	Fax - 509
Bezirksverwaltung:	Tel. (04221) 913 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (04221) 913 - 701	Fax - 705

### Dresden · Gret-Palucca-Str. 1 a · 01069 Dresden

Bezirksstelle:	Tel. (0351) 86 47 - 402	Fax - 424
Bezirksverwaltung:	Tel. (0351) 86 47 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (0351) 86 47 - 801	Fax - 840
BG Akademie:	Tel. (0351) 457 - 28 00	Fax - 28 25

Königsbrücker Landstr. 4 b · Haus 8  
01109 Dresden

### Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle:	Tel. (040) 41 25 - 648	Fax - 645
Bezirksverwaltung:	Tel. (040) 41 25 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (040) 73 06 - 34 61	Fax - 34 03

Bergedorfer Str. 10 · 21033 Hamburg

### Hannover · Anderter Str. 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg  
Bezirksstelle: Tel. (0511) 563 59 99 - 91 Fax - 99

### Karlsruhe · Neureuter Str. 37 b · 76185 Karlsruhe

Bezirksstelle:	Tel. (0721) 97 20 - 151	Fax - 160
Bezirksverwaltung:	Tel. (0721) 97 20 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (0721) 97 20 - 111	Fax - 123

### Köln · Bonner Str. 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle:	Tel. (0221) 37 72 - 440	Fax - 445
Bezirksverwaltung:	Tel. (0221) 37 72 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (0221) 37 72 - 368	Fax - 525

### Magdeburg · Keplerstr. 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle:	Tel. (0391) 60 90 - 608	Fax - 606
Bezirksverwaltung:	Tel. (0391) 60 90 - 5	Fax - 625

### Mainz · Göttelmannstr. 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle:	Tel. (06131) 808 - 201	Fax - 202
Bezirksverwaltung:	Tel. (06131) 808 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (06131) 808 - 324	Fax - 545

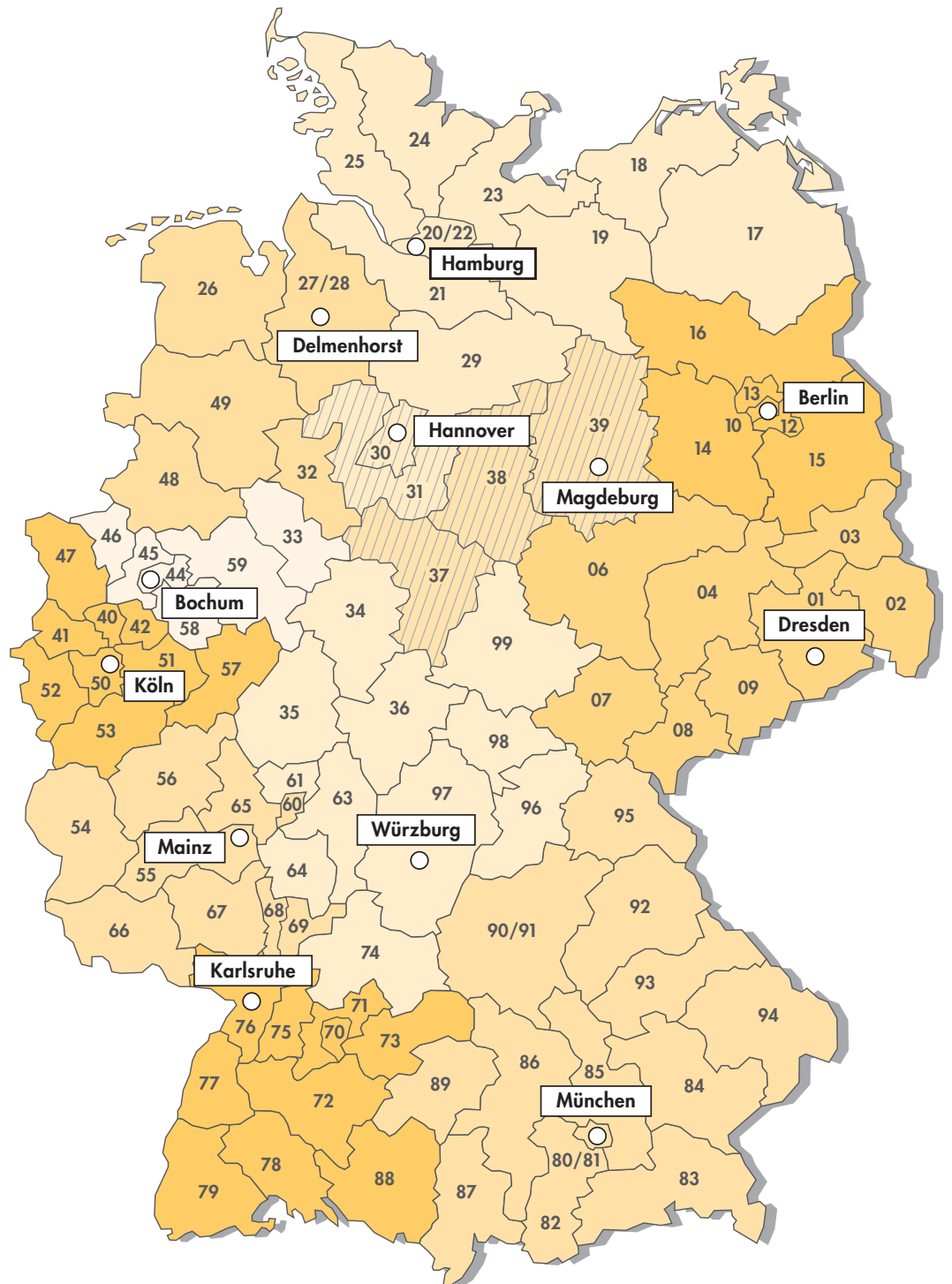
### München · Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Bezirksstelle:	Tel. (089) 350 96 - 141	Fax - 149
Bezirksverwaltung:	Tel. (089) 350 96 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (089) 350 96 - 610	Fax - 528

### Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle:	Tel. (0931) 35 75 - 501	Fax - 524
Bezirksverwaltung:	Tel. (0931) 35 75 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (0931) 35 75 - 700	Fax - 777

\*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum



**So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum**

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist. Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazu gehörenden Postleitzahl entspricht. Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

